

Grundsatzordnung

1. Präambel

Prüfungen zur Erlangung vom 8. Kyu-Grad bis zum 5. Dan-Grad im Judo werden in der Bundesrepublik vom Deutschen Judo Bund und von den Landesverbänden des DJB organisiert und durchgeführt.

NWJV / NWDK Ausführungsbestimmungen:

Die Vergabe von Kyu- und Dan-Graden bis zum 5. Dan erfolgt in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch den Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e. V. (NWJV). Diesen Aufgabenbereich hat der NWJV lt. Satzung dem Nordrhein-Westfälischen Dan-Kollegium e. V. (NWDK) übertragen. Die Vergabe von Kyu- und Dan-Graden erfolgt aufgrund von Prüfung, Verleihung oder Anerkennung. Die Prüfungen haben in einem zweckentsprechenden würdigen Rahmen stattzufinden.

Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB bestimmt den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnungen der Landesverbände zu orientieren haben. Die in der Prüfungsordnung enthaltenen Prüfungsinhalte sind verbindlicher Bestandteil dieser Grundsatzordnung.

Zweck der Prüfungsordnung ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im gesamten Bundesgebiet an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen zu sichern.

Behinderten Judoka ist eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren.

2. Richtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan Graden im Judo

2.1 . Prüfungsberechtigung

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im DJB nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die eine

- gültige Prüfer-Lizenz besitzen

und

- einen von DJB/ LV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
- den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/ LV erbringen.

2.1.1. Prüferlizenzen

Die Prüferlizenzen werden von den Landesverbänden vergeben. Die Landesverbände legen die Inhalte der Ausbildung sowie die Lizenzverlängerungen eigenverantwortlich fest.

NWJV / NWDK Ausführungsbestimmungen:

Gültigkeit

Die Gültigkeit einer Prüferlizenz beginnt mit der Erteilung und endet am 31.12. des zweiten auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres. Die Gültigkeit kann um jeweils zwei Jahre (bis zum 31.12.) verlängert werden.

Erwerb und Verlängerung

Prüferlizenzen können von Mitgliedern des NWDK, die zugleich Mitglied in einem dem NWJV angeschlossenen Verein sind, durch aktive Teilnahme an den Lehrgangsstunden zur Prüferschulung erworben und verlängert werden. Hier soll alters- und verletzungsbedingten Einschränkungen Rechnung getragen werden. Die Teilnahme an den Lehrgangsstunden zur Verlängerung muss innerhalb der Gültigkeitsdauer liegen.

Die Kyu-Prüferlizenz kann in jedem der NWDK-Kreise durch Teilnahme an mindestens zehn Lehrgangsstunden zur Kyu-Prüferschulung erworben und durch Teilnahme an mindestens fünf Lehrgangsstunden zur Kyu-Prüferschulung verlängert werden.

Zum Erwerb und zur Verlängerung der Kyu-Prüferlizenz kann auch ein Lehrgang auf Landesebene durchgeführt werden. Die Ausbildungsinhalte, den Zeitumfang und den Teilnehmerkreis legt der Prüfungsbeauftragte fest.

Die Erteilung der Kyu-Prüferlizenz erfolgt durch den zuständigen KDV, der eine aktuelle Prüferliste führt und auch die etwaige Vergabe von Kyu-Prüferstempeln regelt.

Die Dan-Prüferlizenz, die zugleich auch Kyu-Prüferlizenz ist, wird durch den Prüfungsbeauftragten erteilt. Dieser legt auch die Erwerbsvoraussetzungen fest.

2.2. Prüfungskommission

Bei anstehenden Prüfungen sind die Prüfungskommissionen wie folgt zu bilden:

- 8.- 1. Kyu mind. 1 Prüfer,
- bei Dan-Prüfung mind. 3 Prüfer

Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad besitzen. Der Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

NWJV / NWDK Ausführungsbestimmungen:

Kyu-Bereich:

Prüfungen vom 8. bis 3. Kyu:

2 Prüfer oder 1 Prüfer mit mindestens 3-jähriger Prüferfahrung.

Prüfungen zum 2. Kyu und 1. Kyu:

2 Prüfer, von denen einer vereinsfremd sein muss und im ausrichtenden Verein keine Funktion haben darf.

Bei Prüfungen bis zum 2. Kyu an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Sonder- und Förderschulen, in sonderpädagogischen Einrichtungen und studentischen Institutionen, kann der dort Judo unterrichtende Lehrer als zweiter Prüfer auch ohne Prüferlizenz mitprüfen.

Prüfungen mit Behinderten:

mindestens ein Prüfer mit Sonderlizenz.

Prüfungen zum 1. Kyu sind grundsätzlich auf Kreisebene auszurichten. Vor der Prüfung ist vom KDV ein Vorbereitungslehrgang durchzuführen, der 10 Stunden umfassen soll. Für die Prüfungsanwärter ist die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang freiwillig.

Die Prüfer werden vom KDV eingesetzt.

Die Prüfungsanwärter müssen jedoch am Vorbereitungslehrgang teilnehmen und den Nachweis hierüber erbringen, wenn sie, statt an einer auf Kreisebene ausgerichteten Prüfung, an einer von einem Verein ausgerichteten Prüfung teilnehmen wollen.

Die Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Dan-Bereich:

Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die von dem Prüfungsbeauftragten des NWDK geschult und als Dan-Prüfer lizenziert wurden. Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsbeauftragten des NWDK.

2.3. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des DJB können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorlegen.

Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben, Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studenten an Hochschulen benötigen keinen DJB-Mitgliedsausweis. Sonderregelungen für allgemein- und berufsbildende Schulen bzw. Polizei und ähnliche Institutionen legen die Länder in eigener Verantwortung fest. Das gilt nicht für Volkshochschulen oder Arbeitsgemeinschaften an denselben.

Der DJB kann verbindliche Sonderregelungen mit der Bundeswehr und dem BGS schließen. Diese sind dann für die Landesverbände verbindlich.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Kyu-Prüfungen von Personen, die keinen DJB-Mitgliedsausweis benötigen, hierzu gehören auch Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Sonder- und Förderschulen, sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben und Angehörige von sonderpädagogischen Einrichtungen, können ohne Vereinszugehörigkeit abgelegt werden, müssen jedoch bei dem zuständigen KDV angemeldet werden.

Kyu-Prüfungen von Angehörigen von sonderpädagogischen Einrichtungen können auch beim Behinderten-Beauftragten des NWJV/NWDK angemeldet werden.

Bei Kompaktausbildung an o. g. Instituten sind schulbedingte bzw. kursbedingte Abweichungen der Vorbereitungszeit möglich.

An Hochschulen und bei der Polizei können Prüfungen bis zum 1. Kyu im Rahmen der Ausbildung und an allgemein bildenden Schulen bis einschließlich 1. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft erfolgen. Kyu-Prüfungen von Behinderten, die im Zuständigkeitsbereich des NWJV/NWDK-Behinderten-Beauftragten durchgeführt werden, können bis zum 1. Kyu erfolgen.

Bei bestandener Prüfung wird den Prüflingen eine spezielle DJB-Prüfungsurkunde mit dem Stempel der zuständigen Prüfinstitution ausgehändigt, die auch mit dem jeweiligen Schulsiegel bzw. Institutssiegel versehen sein muss. Die Prüfungslisten sind, bis spätestens drei Wochen nach der Prüfung, an den zuständigen KDV zu senden.

Dan- Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen.
Eine Kyu- oder Dan-Prüfung außerhalb des eigenen Vereins/ LV bedarf der Genehmigung des Vereins/ LV.

Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Das Überspringen von Kyu- oder Dan-Graden ist nicht möglich.

Die empfohlene Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre 6 Monate. Es können maximal drei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.

Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad 3 Monate. Es können maximal vier Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.
Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit 6 Monate. Es können maximal zwei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden.
Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Das empfohlene Mindestalter beträgt für den

Kyu-Grad	Gürtelfarbe	empfohlenes Alter	Mindestalter
8. Kyu	weiß-gelber Gürtel	vollendetes 7. Lebensjahr	
7. Kyu	gelber Gürtel	im 8. Lebensjahr (Jahrgang)*	
6. Kyu	gelb-orangener Gürtel	im 9. Lebensjahr (Jahrgang)*	
5. Kyu	orangener Gürtel	im 10. Lebensjahr (Jahrgang)*	im 9. Lebensjahr
4. Kyu	orange-grüner Gürtel	im 11. Lebensjahr (Jahrgang)*	
3. Kyu	grüner Gürtel	im 12. Lebensjahr (Jahrgang)*	vollendetes 11. Lebensjahr

2. Kyu	blauer Gürtel	im 13. Lebensjahr (Jahrgang)*	
1. Kyu	brauner Gürtel	im 14. Lebensjahr (Jahrgang)*	vollendetes 12. Lebensjahr

*Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann,
 in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird

Zu Dan-Prüfungen werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1.Kyu sind, das 15. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte (siehe 2.3.1.) nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Dan-Prüfung zugelassen.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Für Judoka ohne Wettkampferfolge sind zusätzlich nachzuweisen:

- Teilnahme an Dan-Vorbereitungslehrgängen des NWDK (15 Lehrgangsstunden)
- Teilnahme an einem mindestens 6-stündigen Kampfrichter-Lehrgang des DJB/NWJV (nur, sofern nicht Inhaber einer Kampfrichterlizenz)

Die Anmeldung zu den Danprüfungen erfolgt mittels Antrag beim zuständigen Prüfungsreferenten. Bei der Anmeldung zur Prüfung zu den nächst höheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Normale Vorbereitungszeit:

zum:

1. Dan	2 Jahre
2. Dan	3 Jahre
3. Dan	4 Jahre
4. Dan	5 Jahre
5. Dan	6 Jahre

Verkürzte Vorbereitungszeit

zum:

1. Dan	1 Jahr
2. Dan	2 Jahre
3. Dan	3 Jahre
4. Dan	4 Jahre
5. Dan	5 Jahre

Vorbereitungszeiten ab 1. Dan können wie folgt verkürzt werden:

Code (zum Eintrag in den Dan-Antrag)

- Durch Wettkampferfolge 1.1
- Durch folgende Trainer-/ JL-Lizenzen:
 - JL-Lizenz 2.1
 - ÜL F/ C-Lizenz 2.2
 - Trainer B/ Judolehrer B 2.3
 - Trainer A/ Judolehrer A 2.4
 - Diplom-Trainer 2.5
- Durch Kampfrichter-Lizenzen:
 - Landes-Lizenz 3.1
 - DJB-Lizenz B 3.2
 - DJB-Lizenz A 3.3
 - IJF-Lizenz 3.4

Die Vorbereitungszeitverkürzung bei Dan-Prüfungen ist generell nur um ein Jahr möglich. Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden. Gültige Lizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden.

2.3.1 Wettkampferfolge

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich!) eingetragen werden.

2.4. Organisation und Durchführung von Prüfungen

Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan werden vom DJB und von den Landesverbänden angeboten, organisiert und durchgeführt.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Kyu-Bereich:

Kyu-Prüfungen werden vom Verband (Kreise) oder von den Vereinen ausgerichtet.

Die Vereine melden eine geplante Kyu-Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes, der voraussichtlichen Anzahl der Prüfungsteilnehmer, der angestrebten Kyu-Grade und der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit mindestens drei Wochen vorher bei dem zuständigen KDV an .

Auch für die Anmeldung von Teilnahmen an Prüfungen in anderen Vereinen oder Kreisen ist die Drei-Wochen-Frist bindend.

Der KDV genehmigt, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, die Prüfung und setzt die Prüfer auf Vorschlag der Vereine ein.

Die Prüfungen von Behinderten können auch bei dem Behinderten-Beauftragten angemeldet werden. Er verfährt wie der KDV.

Kyu-Prüfungen außerhalb des Vereins/Kreises/Landesverbandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins, des KDV, des Landesverbandes.

Die Vereine sind für die Beschaffung der Prüfungsmarken und Vorbereitung der Prüfungslisten zuständig.

Die Mitgliederversammlungen der Kreise regeln eigenverantwortlich, in welcher Form Meldungen und Genehmigungen zu erfolgen haben.

Dan-Bereich:

Dan-Prüfungen werden vom Verband ausgerichtet.

Der Antrag auf Zulassung zur Dan-Prüfung muss auf dem jeweils aktuellen Antragsformular über den Verein und den zuständigen KDV mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin dem Prüfungsbeauftragten des NWDK vorliegen.

Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- der DJB-Mitgliedsausweis (Name, Vereinszugehörigkeit, Prüfungen, Erfolge, Lehrgänge und Beitragsmarken)*

- Lizenznachweise oder Nachweise über die Teilnahme an Lehrgangsstunden (gem. NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.3),
- soweit erforderlich Wettkampferfolgskarte und
- schriftliche Ausarbeitung (vierfach) für die Prüfung zum 5. Dan. Per Post oder als PDF-Datei per E-Mail an den Prüfungsbeauftragten

Die Originale dieser Unterlagen sind zur Dan-Prüfung mitzubringen.

Teilnehmerbeiträge für Dan-Prüfungen im NWJV/NWDK sind drei Wochen vor dem angestrebten Prüfungstermin auf das NWDK-Prüfungskonto zu überweisen.

Die Abmeldung von einer Prüfung muss spätestens 8 Tage vor dem zugesagten Termin mit Begründung bei dem Prüfungsbeauftragten eingegangen sein.

Dan-Prüfungen außerhalb des Landesverbandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins, des zuständigen KDV und des Prüfungsbeauftragten des NWDK. In diesen Fällen werden die Prüflinge gebeten, dem Prüfungsbeauftragten des NWDK das Ergebnis der auswärtigen Prüfung binnen drei Wochen mitzuteilen.

Ein Mitglied einer Prüfungskommission darf am gleichen Tag weder als Prüfling noch als Uke an der Prüfung teilnehmen.

Der Prüfling kann seinen Partner selbst wählen. Der Partner muss einen gültigen DJB – Mitgliedsausweis vorlegen.

Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die im Anhang zur Grundsatzordnung in den Prüfungsinhalten des DJB für Kyu- und Dan-Grade festgelegt sind.

Vom 8. – 4. Kyu sind trainingsbegleitende Graduierungen möglich, wenn während der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels geeigneter Materialien (z.B. DJB-Kinderpass oder Begleithefte des DJB) erfolgt. Die empfohlene Vorbereitungszeit muss beim zuständigen Prüfungsreferenten dokumentiert und das Ergebnis auf einer Prüfungsliste eingetragen werden. Der/ die Trainer/Übungsleiter/in bei solchen trainingsbegleitenden Graduierungen muss eine gültige Prüferlizenz besitzen.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Graduierungen im Rahmen trainingsbegleitender Leistungskontrollen

Wer Graduierungen im Rahmen trainingsbegleitender Leistungskontrollen vornehmen will, muss im Besitz einer gültigen Trainer-Lizenz des DJB/NWJV sein.

Der Übungsleiter/Trainer sollte die Judoka durchlaufend betreuen. Beherrschen die Judoka nach Erfüllung aller formalen Voraussetzungen nach Einschätzung des Übungsleiters/Trainers die Prüfungsinhalte, kann die

Graduierung erfolgen.

Der Verein meldet die Graduierung dem KDV.

Der Nachweis der Graduierung sollte grundsätzlich für eine geschlossene Gruppe erfolgen (Prüfungsliste).

Ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission sollte an einem Tag bei Kyu-Prüfungen nicht mehr als 20 und bei Dan-Prüfungen maximal 10 Teilnehmer prüfen.

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit (-) für nicht ausreichende, (+) für ausreichende und (++) für gute/sehr gute Leistungen bewertet.

Prüfungsfächer sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern ausreichend sind.

Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute/sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Das Fach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Ist eine Prüfung nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

2.5. Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen

Nach Durchführung von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen sind die Prüfungsmarken wie folgt zu entwerfen:

- bei bestandener Prüfung im DJB-Mitgliedsausweis oder auf der Urkunde (z. B. Gymnasium, Polizei usw.).
- bei nicht bestandener Prüfung auf der Prüfungsliste, die zur Archivierung bestimmt ist.

Die Archivierung sämtlicher Prüfungslisten erfolgt beim Landesverband.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Das Recht und die Pflicht, den neu erworbenen Gürtel zum Judogi zu tragen, beginnt nach Überreichung der Urkunde bzw. mit der Eintragung der Graduierung in den DJB-Mitgliedsausweis.

Die Archivierung der Prüfungslisten erfolgt nach Kyu-Prüfungen bei dem KDV des jeweiligen Kreises, nach der Prüfung von Behinderten zusätzlich bei dem dafür Beauftragten und bei Dan-Prüfungen bei dem Prüfungsbeauftragten des NWDK.

Prüfungslisten können nach Ablauf von 30 Jahren nach dem in der jeweiligen Liste vermerkten Prüfungsdatum vernichtet werden.

Kyu-Bereich

Bei bestandener Prüfung sollten die Judoka mit DJB-Mitgliedsausweis zusätzlich eine Urkunde erhalten.

Eine nicht bestandene Kyu-Prüfung kann frühestens nach einer

*Vorbereitungszeit von 6 Wochen wiederholt werden.
Nach erfolgter Kyu-Prüfung sendet der ausrichtende Verein die vollständigen und vorbereiteten Unterlagen, falls notwendig mit entsprechendem Rückumschlag, innerhalb von 3 Wochen an den zuständigen KDV oder die berechnigte Person. Werden bei der Überprüfung der Unterlagen Verfahrensfehler festgestellt, kann die Anerkennung der Prüfung, soweit formelle Fehler nicht nachträglich behoben werden können, verweigert werden.*

Dan-Bereich

Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erfolgt die Eintragung in den DJB-Mitgliedsausweis.

Bei nicht bestandener Prüfung beträgt die Vorbereitungszeit für die Wiederholung der Prüfung mindestens 3 Monate.

2.6. Kosten / Gebühren

Die Landesverbände beziehen die Kyu- und Dan-Prüfungsmarken von der DJB-Geschäftsstelle. Die entsprechenden Preise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Prüfungslisten und Prüfungsurkunden können von den Landesverbänden selbständig gestaltet werden.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Soweit Prüfungsmaterialien nicht über die NWDK-Homepage herunter geladen werden können, müssen sie über die Materialverwaltung des NWJV bezogen werden.

Kosten und Gebühren richten sich nach der entsprechenden Ordnung des NWJV/NWDK.

2.7 Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem LV angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan). Einzelheiten regeln die Landesverbände.

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/ Verein der EJU/ IJF können bis zum 5. Dan von den DJB-LV anerkannt werden.

DJB-Judoka, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem Land gelebt und die normalen DJB Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben, um den Dan-Grad von den Landesverbänden anerkannt zu bekommen.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Kann ein Antragsteller keinerlei Unterlagen über verbandsfremde Prüfungen vorweisen, so muss eine Überprüfung gemäß den Richtlinien der gültigen DJB-Prüfungsordnung durchgeführt werden.

Kyu-Bereich

Die Anerkennung ist auf Antrag möglich und von dem zuständigen KDV durchzuführen.

Die Überprüfung ist auf Antrag möglich; sie ist von dem zuständigen KDV

oder von seinem dazu Beauftragten durchzuführen.

Dan-Bereich

Die Anerkennung ist auf einem NWDK-Vordruck zu beantragen und nur in Verbindung mit dem Beitritt in das NWDK möglich. Bei einem im Ausland erworbenen Dan-Grad ist für die Anerkennung Bedingung, dass sich der Graduierte nachweislich mindestens 6 Monate in diesem Land aufgehalten hat und keine Gelegenheit hatte, an einer Prüfung im Bereich des DJB teilzunehmen. Die abgelegte Prüfung muss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium des NWDK, das auch eine Überprüfung veranlassen oder selbst vornehmen kann.

Anerkennungen und Überprüfungen sind mit Beiträgen verbunden, die in den entsprechenden Ordnungen geregelt sind.

3. Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung verbindlich festgelegt. Die Prüfungsordnung ist Bestandteil der Grundsatzordnung.

4. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

Verleihung von Kyu- und Dan-Graden können bis zum 5.Dan vom DJB nach Rücksprache mit dem LV und von den Landesverbänden vorgenommen werden.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ist in der Ehrenordnung des NWDK geregelt.

Verleihungen eines Ehren-Dan-Grades ab 6. Dan werden nach der Ehrenordnung des DJB vorgenommen.